THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5210
13.11.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Wachsenburggemeinde senkt Hebesatz der Gewerbesteuer

Die **Kleine Anfrage 2587** vom 19. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung für eine angemessene Finanzausstattung der Thüringer Kommunen fordert das Land von den Gemeinden die Ausschöpfung der eigenen Steuereinnahmen. Hierzu gehört auch über die Hebesatzgestaltung die Gewerbesteuer. Eine Vielzahl der Thüringer Gemeinden hat in der jüngsten Vergangenheit den Hebesatz der Gewerbesteuer erhöht.
Nach Medieninformationen (vgl. Thüringer Allgemeine Arnstadt vom 15. September 2012) hat die Wachsenburggemeinde den Hebesatz reduziert und bewertet dies als einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung.
Die Wachsenburggemeinde erhält aufgrund ihrer eigenen Steuerkraft, die unterhalb der Bedarfsmesszahl liegt, Schlüsselzuweisungen des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung hat die Wachsenburggemeinde den Hebesatz von welchem Ursprungswert auf welchen aktuellen Wert gesenkt?

2. In welcher Höhe hat die Wachsenburggemeinde im Zeitraum 2009 bis 2011 Gewerbesteuereinnahmen erzielt?

3. Wie werden sich auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung die Gewerbesteuereinnahmen der Wachsenburggemeinde im Zeitraum 2012 bis 2014, auch unter Berücksichtigung der beschlossenen Hebesatzreduzierung, voraussichtlich entwickeln?

4. Wie bewertet die Landesregierung aus rechtsaufsichtlicher Sicht die nachgefragte Hebesatzreduzierung bei der Gewerbesteuer in der Wachsenburggemeinde?

5. In welcher Höhe hat die Wachsenburggemeinde im Zeitraum 2009 bis 2011 Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten? In welcher Höhe wird die Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr Schlüsselzuweisungen des Landes voraussichtlich erhalten?

6. Wie bewertet die Landesregierung aus wirtschaftspolitischer Sicht die nachgefragte Reduzierung des Hebesatzes der Gewerbesteuer in der Wachsenburggemeinde, auch mit Blick auf die Höhe der Gewerbesteuerhebesätze in der Region (u. a. in der Stadt Arnstadt)?

Druck: Thüringer Landtag, 22. November 2012

7. Hält es die Landesregierung für wirtschaftspolitisch sinnvoll, dass Gemeinden, wie die Wachsenburggemeinde, über die Reduzierung der Gewerbesteuerhebesätze Wirtschaftsförderung auch in Konkurrenz zu Nachbargemeinden betreiben? Wie wird diese Auffassung begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. November 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Mit Schreiben vom 18. September 2012 legte die Wachsenburggemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde die Erste Nachtragshaushaltssatzung vor, die als einzigen Punkt die Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes von 400 vom Hundert auf 210 vom Hundert enthielt. Es wurde lediglich der Beschluss zur Satzung übersandt, eine Begründung hierzu liegt der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor.

Zu 2.:
Die Gemeinde hat in den Jahren 2009 bis 2011 Gewerbesteuern in Höhe von insgesamt 535 133 Euro erhalten, die sich wie folgt aufteilen:

2009: 57 885 Euro
2010: 181 265 Euro
2011: 288 674 Euro

Zu 3.:
Die Gemeinde hat lediglich die Erste Nachtragshaushaltssatzung ohne Änderung des Haushaltsplanes beschlossen, so dass nur Angaben nach der Finanzplanung des Haushaltes 2012 vorliegen:

2012: 800 000 Euro
2013: 600 000 Euro
2014: 600 000 Euro

Zu 4.:
Gemäß § 53 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgabe gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie den Empfehlungen des Finanzplanungsrates Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Bei der Haushaltsführung sind darüber hinaus die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 54 ThürKO einzuhalten. Hiernach hat die Gemeinde vordergründig ihre Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Einnahmen im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Daraus ergibt sich, dass Steuern eine nachrangige Einnahmequelle darstellen.

Den Gemeinden steht gemäß § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Befugnis zu, über den Hebesatz zu entscheiden. Die Festlegung des Hebesatzes kann entweder in der Haushaltssatzung oder getrennt von dieser in einer Hebesatzsatzung geregelt werden. Die Gemeinde ist bei der Entscheidung über die Höhe der Gewerbesteuer lediglich an § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG gehalten, wonach mindestens ein Hebesatz von 200 vom Hundert zu erheben ist. Über die darüber hinausgehenden Hebesätze entscheidet die Gemeinde eigenverantwortlich. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft lediglich, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten wurden. Dies ist hier der Fall.

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Haushaltswürdigung deswegen lediglich auf die finanziellen Folgen der Senkung hingewiesen.

Zu 5.:
2009: 1 029 009 Euro
2010: 923 680 Euro
2011: 896 064 Euro
2012: 707 661 Euro

Zu 6. und 7.:
Die Höhe der örtlichen Steuerbelastung ist ein zu beachtender Standortfaktor, der Unternehmensentscheidungen beeinflussen kann. Gleiches gilt allerdings auch für das lokale Angebot öffentlicher Güter. Nur finanziell handlungsfähige Kommunen sind in der Lage, z. B. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Infrastrukturprojekte zur realisieren. Vor diesem Hintergrund lässt sich keine empirisch gesicherte Aussage treffen, wie eine Hebesatzentscheidung sich auf die Wirtschaftskraft der jeweiligen Kommune auswirken wird. Das Hebesatzrecht soll es den Kommunen ermöglichen, Kombinationen aus Höhe der Steuerbelastung und örtlichem Infrastrukturangebot zu finden, die an die Gegebenheiten vor Ort angepasst sind. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der kommunale Steuerwettbewerb dann zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, wenn Kommunen die Hebesätze niedrig halten, gleichzeitig aber von der Mitnutzung von Infrastruktur, die die Nachbargemeinden bereitstellen, profitieren.

Hinsichtlich der regionalen Konkurrenzsituation ist festzustellen, dass die Stadt Arnstadt mit den ausgewiesenen Flächen im Gewerbegebiet Erfurter Kreuz und Gewerbegebiet Arnstadt ungleich mehr Möglichkeiten hat, Gewerbetreibende anzusiedeln. Die Wachsenburggemeinde verfügt nicht über derartige Flächen. Dies relativiert den Vorteil des niedrigen Hebesatzes.

Im Übrigen wird auf die geplante Neugliederung der Wachsenburggemeinde und der Gemeinde Ichtershausen verwiesen. Sollte diese im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 (Drucksache 5/4714) beschlossen werden, sind die Gewerbesteuerhebesätze der fusionierenden Gemeinden anzugleichen. In der Gemeinde Ichtershausen wird ein Hebesatz von 300 vom Hundert für Gewerbetreibende erhoben.

Geibert
Minister